

Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG

Schoellerbank Value Select

Stand 03/2025

Inhaltsverzeichnis

Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG	3
Schoellerbank Value Select	3
Beschränkungen des Vertriebs des Fonds an US-amerikanische Staatsbürger	4
FATCA	4
Vertriebszulassung	4
Abschnitt I	5
Angaben über den AIFM	5
Angaben über die Verwahrstelle/Depotbank	5
Liste der Unterverwahrstellen	6
Identität Sonstiger Dienstleistungsanbieter	7
Identität des Wirtschaftsprüfers	7
Rechte der Anleger	8
Information über den Fonds	10
Steuervorschriften	11
Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Auszahlung	14
Beendigung der Verwaltung	14
Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile	15
Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwaltung der Erträge	18
Beschreibung der Anlageziele und Anlagestrategie	19
Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik	24
Risikomanagement	24
Kosten	32
Weitere Anlageinformationen	34
Wertentwicklung	36
Profil des typischen Anlegers	36
Abschnitt II (Anhang)	38
Angaben über den Vorstand	38
Aufsichtsrat	38
Aktionäre	38
Aufstellung sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Investmentfonds	38
Steuerlicher Vertreter in Österreich	39
Vertriebsstellen (Zahl- und Einreichstellen)	39
Interessenkonflikte	39
Fondsbestimmungen	41
Anhang	45
Änderungsprotokoll	48
Nachtrag zu den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ – Änderungsprotokoll	48

Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG

für den Alternativen Investmentfonds (nachstehend „Fonds“)

Schoellerbank Invest AG („VWG“)
Sterneckstraße 5
A-5020 Salzburg

Telefon: (0662) 885511 Durchwahl 2650/Sekretariat
Telefax: (0662) 885511-2659
Firmenbuchnummer: 85246m
Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg

Schoellerbank Value Select

Es handelt sich um einen Miteigentumsfonds gemäß §§ 166 f InvFG 2011¹ in Verbindung mit AIFMG².

■ ISIN/ Ausschüttungsanteilscheine: AT0000A07N17

Dieses Dokument wurde im 03/2025 entsprechend den Fondsbestimmungen erstellt. Der Fonds ist ausschließlich für den Vertrieb an professionelle Kunden und Privatkunden (iSv. nicht „professionelle Kunden“) vorgesehen.

Dem Anleger sind vor der angebotenen Zeichnung der Anteile das Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 sowie das Dokument gemäß § 21 AIFMG (inklusive der darin enthaltenen Fondsbestimmungen) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Dieses Dokument wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente erfolgt in Papierform und/oder auf elektronischem Weg. Die Unterlagen sind auch bei der Verwahrstelle/Depotbank sowie den im Anhang angeführten Vertriebsstellen erhältlich. Alle genannten Dokumente sind auf der Homepage der Schoellerbank Invest AG unter <https://schoellerbank.at/schoellerbank-invest-ag/fondsuebersicht.jsp> abrufbar.

Weitere Informationen über das Fondsvermögen können dem Anleger auf Anfrage unter Nachweis der Anteilinhaberschaft von der VWG zur Verfügung gestellt werden.

Die regelmäßigen Informationen gemäß § 21 Abs. 1 Z 16 AIFMG über

- den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten,
 - jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds,
 - alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds eine Hebelfinanzierung einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden sowie
 - die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds
- finden Sie im aktuellen Rechenschaftsbericht des Fonds.

Das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme, die Beschreibung der Berechnung und des Höchstmaßes der

¹ Investmentfondsgesetz 2011 idgF

² Alternativer Investmentfonds-Manager-Gesetz

Hebelfinanzierung sowie die grundsätzlichen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds sind im vorliegenden Dokument enthalten.

Allfällige Beschwerden oder Anfragen sind an obige Adresse oder per Email an invest@schoellerbank.at zu richten. Diese werden innerhalb von fünf Werktagen bearbeitet. Weitere Informationen sind unter <https://schoellerbank.at/invest/> erhältlich.

Beschränkungen des Vertriebs des Fonds an US-amerikanische Staatsbürger

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der VWG oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen. Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigte Staaten“ bezeichnet). Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die VWG bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum United States Securities Act von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die VWG bzw. das Sondervermögen geprüft und genehmigt. Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der VWG öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der VWG unverzüglich anzuzeigen.

FATCA

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) und des dabei vorgenommenen Fonds-Registrierungsprozesses bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service“) wurde dem Fonds folgende GIIN („Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen: **YS7RCN.99999.SL.040**

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed-compliant“, dh als FATCA konform.

Vertriebszulassung

Der Fonds ist in Österreich zum Vertrieb zugelassen.

Abschnitt I

Angaben über den AIFM

1. Identität des Alternativen Investmentfonds Managers - AIFM

Die Verwaltungsgesellschaft (VWG) des in dieser Information für Anleger näher beschriebenen Fonds ist die Schoellerbank Invest AG mit Sitz in Salzburg.

Die Schoellerbank Invest AG (bis 13. März 2003: SKWB Schoellerbank Invest AG) ist durch Umgründung der am 14. Jänner 1994 gegründeten SKWB-INVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. hervorgegangen. Die Schoellerbank Invest AG ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (InvFG 2011) sowie ein Alternativer Investmentfonds Manager im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager Gesetzes (AIFMG). Sie hat seit März 1999 die Rechtsform einer Aktiengesellschaft und ist beim Firmenbuchgericht Landesgericht Salzburg unter der Firmenbuchnummer 85246m eingetragen.

Pflichten des AIFM/der VWG

Die VWG hat ihre Tätigkeit stets ehrlich und redlich mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nachzugehen und dabei im besten Interesse der von ihm verwalteten AIF³ und OGAW⁴, der Anleger dieser AIF und OGAW sowie der Integrität des Marktes zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft führt für den Fonds die kollektive Portfolioverwaltung, das Risikomanagement und das Liquiditätsmanagement durch.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Aufgaben an Dritte übertragen (siehe Punkt 3).

Darüber hinaus hat die VWG gemäß § 29 Abs. 1 InvFG 2011 alle Anleger der von ihr verwalteten AIF fair und gleich zu behandeln. Die VWG wird daher die Interessen einer bestimmten Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen einer anderen Gruppe von Anlegern stellen.

Die Möglichkeit, Anteilsgattungen mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen auszugeben bzw. die Ausgabe derselben stellt keine Bevorzugung von Anlegern dar.

Um die potentiellen Berufshaftungsrisiken aus der Geschäftstätigkeit des AIFM (VWG) abzudecken, verfügt der AIFM (VWG) über zusätzliche Eigenmittel um potentielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken (§ 7 Abs. 6 AIFMG).

Angaben über die Verwahrstelle/Depotbank

2. Identität der Verwahrstelle/Depotbank

Schoellerbank Aktiengesellschaft
Renngasse 3
A-1010 Wien

Firmenbuch Nr.: 103232m
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Die Verwahrstelle/Depotbank hat gemäß Bescheid vom 04.12.2008 GZ FMA-IF25 6476/0003-INV/2008 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Verwahrstelle/Depotbank für den Investmentfonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Verwahrstelle/Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer

³ AIF ist ein „Alternativer Investmentfonds“, welcher der Richtlinie 2011/61/EU entspricht

⁴ OGAW ist ein „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“, welcher der Richtlinie 2009/65/EG entspricht

Verwahrstelle/Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Verwahrstelle/Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Pflichten und Haupttätigkeit der Verwahrstelle/Depotbank

Die Verwahrstelle/Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegen gemäß InvFG 2011 iVm AIFMG die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds (§ 40 Abs. 1 InvFG 2011 bzw. § 19 AIFMG iVm Art. 88 bis 90 VO (EU) 231/2013). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der VWG verwalteten Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG 2011). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen des InvFG 2011 und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Detailinformationen zu den (weiteren) der Verwahrstelle/Depotbank gemäß Gesetz (§ 19 Abs. 7 bis 9 AIFMG) und Depotbankvertrag obliegenden Pflichten werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Verwahrstelle/Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Verwahrstelle/Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kottenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Verwahrstelle/Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Verwahrstelle/Depotbank (Abteilung DLS) im Rahmen einer Übertragung gemäß § 18 AIFMG übernommen:

- NAV-Berechnung
- Fondsbuchhaltung
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft

Die VWG weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 AIFMG übertragen hat (siehe dazu die Interessenkonflikt-Policy der Schoellerbank Invest AG, <https://schoellerbank.at/invest/>).

Die Verwahrstelle setzt Unterverwahrstellen ein. Die Unterverwahrstellen übernehmen die Funktion der Verwahrung.

Liste der Unterverwahrstellen

- BNP Paribas S.A., Paris
- CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München
- Citibank Europe PLC, Dublin
- Clearstream Banking SA, Luxemburg
- Deutsche Bank SAE, Madrid
- Erste Group Bank AG, Wien
- HSBC Bank plc, London
- MUFG Bank, Ltd., Tokio
- OeKB CSD GmbH, Wien
- Raiffeisen Bank International AG, Wien
- Skandinaviska Enskilda Banken AB, Helsinki
- Skandinaviska Enskilda Banken AB, Kopenhagen
- Skandinaviska Enskilda Banken AB, Oslo
- Skandinaviska Enskilda Banken AB, Stockholm
- Societe Generale Securities Services, Mailand
- The Bank of New York Mellon, New York

- UBS Switzerland AG, Zürich
- UniCredit Bank AG, München
- UniCredit Bank Austria AG, Wien

Eine Liste dieser Unterverwahrstellen finden Sie auf der Homepage der VWG unter <https://schoellerbank.at/invest/>.

Identität Sonstiger Dienstleistungsanbieter

3. Sonstige Dienstleistungsanbieter

Es werden sonstige Dienstleistungsanbieter für den Fonds in Anspruch genommen.

Pflichten der sonstigen Dienstleistungsanbieter

Detailinformationen obliegender Pflichten gemäß Gesetz und sonstiger Verträge der sonstigen Dienstleistungsanbieter werden auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte übertragen:

Compliance- und Geldwäsche-Agenden, IT/Infrastruktur - Bereitstellung und Servicierung der Hardware und Software (inkl. Schnittstellen), Buchhaltung, Depotbank/Verwahrstelle, Abwicklung sämtlicher börslicher und außerbörslicher Wertpapierorders, Preisermittlung, Fondsbuchhaltung, elektronische Übermittlung von Daten gemäß EMIR-VO (Meldung an Transaktionsregister): Schoellerbank Aktiengesellschaft, Wien.

Advisory des Fondsmanagements: Deutsche Bank AG, Filiale Wien.

Innenrevision, Lohnverrechnung: UniCredit Bank Austria AG, Wien.

Informationstechnologie, Betrieb und Wartung von UnRisk Factory und Schoellerbank Reporting (USP) sowie Software-Entwicklungen zur Optimierung von Geschäftsfunktionen und -verfahren: Uni Software Plus GmbH, Perg.

Informationstechnologie, Betrieb und Wartung von EAM-Online (Schnittstelle zur Fondsbuchhaltung) sowie Software-Entwicklungen zur Optimierung von Geschäftsfunktionen und -verfahren: Erste Group Bank AG, Wien.

Die VWG weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 AIFMG übertragen hat (siehe dazu die Interessenkonflikt-Policy der Schoellerbank Invest AG, <https://schoellerbank.at/invest/>).

Die VWG nimmt Leistungen folgender externer Berater in Anspruch:

Die Deutsche Bank AG, Filiale Wien, fungiert als Advisor (hinsichtlich Einzeltitelauswahl, taktischer Asset Allocation etc.) dieses Fonds.

Prime Broker

Derzeit wird kein Prime Broker eingesetzt.

Identität des Wirtschaftsprüfers

4. Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien; nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, der auf die mit dem Anleger vereinbarte Art und Weise zur Verfügung gestellt wird.

Pflichten des Wirtschaftsprüfers des Fonds

Die Verantwortung des Abschlussprüfers des Fonds besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu dem von der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Rechenschaftsbericht aufgrund seiner durchgeführten Prüfung.

Die Prüfung ist gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchzuführen und hat sich auf die Einhaltung der einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften wie insbesondere jener des InvFG 2011 und der Fondsbestimmungen sowie auf die Buchführung des Fonds zu erstrecken.

Diese Grundsätze erfordern, dass die Standesregeln eingehalten werden und die Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass sich der Abschlussprüfer ein Urteil darüber bilden kann, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Pflichten des Wirtschaftsprüfers der Verwaltungsgesellschaft

Die Jahresabschlüsse sind von Abschlussprüfern, bei Genossenschaften von den Prüfungsorganen gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Prüfung hat weiters die sachliche Richtigkeit der Bewertung einschließlich der Vornahme gebotener Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie die Beachtung der Bestimmungen des AIFMG und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu umfassen.

Rechte der Anleger

5. Rechte der Anleger

Rechte der Anleger bestehen im Hinblick auf direkt vom Anleger wahrnehmbare Rechte im Sinne von etwaigen Schadenersatzansprüchen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle/Depotbank oder Unterverwahrstellen wegen schuldhafter Verletzung der diesen jeweils obliegenden Pflichten.

Die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gegenüber den Anlegern werden durch eine Übertragung von Aufgaben bzw. Unterbeauftragungen/Subdelegation an Dritte nicht berührt. Die VWG haftet für das Verhalten dieser Dritten wie für eigenes Verhalten.

Die Haftung der Verwahrstelle/Depotbank bleibt bei einer Übertragung an eine Unterverwahrstelle unberührt, es sei denn, es liegt eine gesetzlich zulässige Haftungsbefreiung gemäß § 19 Abs. 13 AIFMG vor.

Allgemeine Informationen zum Verhältnis Anteilinhaber und Alternativer Investmentfonds

Vertragsbeziehung (Investmentvertrag zwischen Anteilinhaber und VWG/AIFM)

Als Sondervermögen ist das Fondsvermögen von jenem der Gesellschaft strikt getrennt und so vor sämtlichen Ansprüchen gegen diese geschützt.

Der zwischen Anteilinhaber und Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Investmentvertrag wird nach überwiegender österreichischer Rechtsauffassung als Auftragsvertrag im Sinne der §§ 1002 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) qualifiziert. Er verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft, das im Miteigentum der Anteilinhaber stehende Fondsvermögen zu verwalten und die dazu erforderlichen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei stets im Interesse der Anteilinhaber vorzugehen.

Die Verwaltungsgesellschaft schuldet keinen Erfolg (etwa eine bestimmte Performance des Fondsvermögens), sondern die Verwaltung des Fondsvermögens unter Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im eigenen Namen und auf Rechnung der Anteilinhaber. Verfügungen über das Fondsvermögen darf grundsätzlich ausschließlich die Verwaltungsgesellschaft tätigen. Sie hat sich dabei an die insbesondere durch Gesetz und Fondsbestimmungen vorgegeben Anlagegrenzen und Vorgaben zu halten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner verpflichtet, den Anteilinhabern gegen Zahlung des Ausgabepreises die Stellung als Miteigentümer zu verschaffen.

Die Anteilinhaber sind im Gegenzug insbesondere zur Zahlung des Ausgabepreises zuzüglich eines Ausgabeaufschlags und der Verwaltungsgebühr an die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet. Zu den Kosten und Gebühren siehe Punkt 15.

Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen anwendbar. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Gesellschaft als vereinbart. Der für Verbraucher geltende Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

Hat der Anleger im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (allgemeiner Gerichtsstand), so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.

Sitz der Gesellschaft siehe Punkt 1.

Durchsetzung von Rechten

Kundenbeschwerden (im Zusammenhang mit den Vorschriften des InvFG 2011) können an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft – Banken und Kapitalanlagegesellschaften gerichtet werden.

Falls auf diesem Weg keine Lösung gefunden werden kann, kommen die folgenden Grundsätze zur Anwendung:

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in diesen AIF unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können die Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten bestreiten.

Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Gebiet der Republik Österreich richtet sich danach, in welchem Land das Urteil erlassen wurde.

In Österreich ist die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO oder EuGVO) anwendbar. Urteile, die von gemäß EuGVVO zuständigen Gerichten erlassen wurden, werden in Österreich anerkannt und vollstreckt.

Weiters gilt in Österreich die Verordnung Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (idgF). Im Ursprungsland als gemäß dieser Verordnung als vollstreckbar erklärte Titel werden in Österreich ohne weitere Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vollstreckt.

Darüber hinaus kommen andere europäische Rechtsakte als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Österreich in Betracht.

Im Übrigen ist die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Österreich in einem Verfahren nach nationalem Recht festzustellen.

Miteigentumsrecht

Die Anteilinhaber sind entsprechend der Anzahl ihrer Fondsanteile Miteigentümer an den Vermögenswerten des Investmentfonds. Jeder Fondsanteil repräsentiert somit ein dingliches Recht, nämlich ein Miteigentumsrecht, am Fondsvermögen. Fondsanteile werden grundsätzlich in unbegrenzter Anzahl ausgegeben.

Rückgaberecht

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages verlangen, wobei diese zum jeweils geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen sind.

Weitere Informationen dazu siehe Punkt 10.

Informationsrechte

Die Anteilinhaber sind berechtigt, auf ihr Verlangen Informationen über die Anlagegrenzen des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen von der Verwaltungsgesellschaft zu erhalten.

Stimmrechte

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

Nähere Details zur Stimmrechtspolitik im Hinblick auf einzelne Veranlagungsinstrumente werden auf Anfrage von der VWG zur Verfügung gestellt.

Schadenersatzansprüche

Neben den unmittelbaren Ansprüchen und Rechten der Anleger aus dem Investmentvertrag bzw. ihrer Stellung als Miteigentümer kommen sekundäre vertragliche Ansprüche (wie Schadenersatzansprüche) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft wegen schuldhafter Verletzung der ihr obliegenden Pflichten in Betracht. Diese richten sich nach allgemeinem Zivilrecht.

Hauptmerkmale der Anteile

- Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).
- Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
- Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.
- Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
- Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.
- Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Information über den Fonds

6. Information über den Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung Schoellerbank Value Select und ist ein Miteigentumsfonds gemäß §§ 166 f InvFG 2011. Der Fonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) und entspricht nicht der Richtlinie 2009/65/EG.

Demnach unterliegt der Fonds neben den Bestimmungen des InvFG 2011 auch jenen des AIFMG sowie den weiteren einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften.

Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer

Der Schoellerbank Value Select (bis 15. März 2009 Constantia Multi Invest 62) wurde am 5. November 2007 aufgelegt und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Steuervorschriften

7. Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkte steuerpflichtige Anleger

Rechtlicher Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene:

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene:

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 27,5% KEST. Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 27,5% KEST. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100% ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene:

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuererfassen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltedauer – bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 27,5% KEST einbehält.

Verlустаusgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:

Ab 1.4.2012 hat die depotführende Bank **Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge** (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlустаusgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigen 27,5% der realisierten Verluste die bereits bezahlte KEST, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

Anleger, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 27,5% liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 27,5% unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlустаusgleich innerhalb der mit 27,5% besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlустаusgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KEST pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KEST Abzug als abgegolten:

Sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sind sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 27,5%ige KEST Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 27,5%igen KEST Satz. Dieser KEST Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 27,5% (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten;

davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KESt an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KESt kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der (regulären) Körperschaftsteuer (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw Abs 2 KStG). Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KESt-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim (regulären) KöSt-Satz (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw Abs 2 KStG).

Wenn die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 27,5%-igen KESt-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KESt beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich dem (regulären) KöSt-Satz (Zwischensteuer).

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Mindestens 60% aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der Körperschaftssteuer (Zwischensteuer). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Auszahlung

8. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 01.11. bis zum 31.10. des nächsten Kalenderjahres. Die Ausschüttung gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt frühestens sechs Wochen nach Rechnungsjahresende.

Die VWG hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

Beendigung der Verwaltung

9. Möglichkeit zur Beendigung der Verwaltung des Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft sowie zur Beendigung des Fonds

Kündigung der Verwaltung:

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- a) mit Bewilligung der FMA, Information an die Anteilinhaber auf die vereinbarte Art und Weise und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- b) mit sofortiger Wirkung (Tag der Information an die Anteilinhaber auf die vereinbarte Art und Weise) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß b) ist während einer Kündigung gemäß a) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die VWG die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Verwahrstelle/Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß AIFMG bzw. der Richtlinie 2011/61/EU oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Verwahrstelle/Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen eines Monats auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

10. Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 v.H. des Wertes eines Anteiles aufgerundet auf die nächsten 10 Cent.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Abrechnungstichtag

Die Orderannahme zum Kauf von Anteilscheinen erfolgt bis 14:00 Uhr (MEZ). Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages - ausgenommen Karfreitag und Silvester -, der dem Ordereingang (unter Beachtung der Order-Annahmeschlusszeiten)

bei der Depotbank folgt („Schlusstag“). Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach dem Schlusstag.

Verfahren und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Verwahrstelle/Depotbank verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Abrechnungstichtag

Die Orderannahme beim Verkauf von Anteilscheinen erfolgt bis 14:00 Uhr (MEZ). Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages - ausgenommen Karfreitag und Silvester -, der dem Ordereingang (unter Beachtung der Order-Annahmeschlusszeiten) bei der Depotbank folgt („Schlusstag“), abzüglich des Rücknahmeabschlags. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach Schlusstag.

Für Ausgabe und Rücknahme gemeinsam anwendbare Bestimmungen

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Verwahrstelle/Depotbank oder der Erwerb der Anteile erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles und der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird auf der Homepage der Schoellerbank Invest AG, <https://schoellerbank.at/schoellerbank-invest-ag/fonds/fondspreise-schoellerbank-fonds.jsp>, börsentäglich veröffentlicht.

Regeln für die Vermögensbewertung und Preisermittlung

Der **Wert eines Anteiles** ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren errechneten Werten bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

Zur **Preisberechnung des Fonds werden** grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds einen Anteil seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen, welcher dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lässt.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Bewertung schwer bewertbarer Vermögenswerte gemäß § 17 AIFMG

Wird ein Vermögensgegenstand nach Erwerb schwer bewertbar, wird überprüft, ob ein Verkauf im Anlegerinteresse ist, da sich schwer bewertbare Vermögensgegenstände negativ auf die Liquiditätssituation des AIF auswirken können. Für Vermögensgegenstände, die nach Prüfung aus Gründen des Anlegerinteresses nicht veräußert werden, wird der AIFM als Bewerter gegebenenfalls die Fachkenntnis eines qualifizierten Dritten heranziehen.

Hinsichtlich schwer zu bewertende Vermögensgegenstände iSd § 17 AIFMG für die Bewertung der betreffenden Vermögenswerte werden gegebenenfalls im aktuellen Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwaltung der Erträge

11. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

11.1. Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen frühestens 6 Wochen nach Rechnungsjahresende gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Jedenfalls ist frühestens 6 Wochen nach Rechnungsjahresende der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen

Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzung für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

11.2. Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Nicht anwendbar.

11.3. Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Nicht anwendbar.

11.4. Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandsstranche)

Nicht anwendbar.

Beschreibung der Anlageziele und Anlagestrategie

12. Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann.

HINWEIS:

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und ist hierzu ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

HINWEIS:

Marktbedingt geringe oder sogar negative Renditen von Geldmarktinstrumenten bzw. Anleihen können den Nettoinventarwert des Investmentfonds negativ beeinflussen bzw. nicht ausreichend sein, um die laufenden Kosten zu decken.

Ziel des gemischten Fonds ist es, die Wachstumschancen internationaler Aktien mit den kontinuierlichen Erträgen von Anleihen unter Inkaufnahme entsprechender Risiken zu kombinieren. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern. Der Anteil der Aktien und/oder Aktienfonds beträgt **mindestens 51 v.H.** des Fondsvermögens. Zusätzlich können direkt oder indirekt über andere Investmentfonds oder derivative Instrumente gemeinsam mit den Geldmarktinstrumenten **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens Schuldverschreibungen oder sonstige verbriefte Schuldtitel erworben werden, wobei die Gewichtung je nach Markteinschätzung variieren kann. Weiters können Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wobei Hedgefonds mit Anlagestilen wie Arbitrage, Global Macro, Long/Short Equities, CTAs (Commodity Trading Advisors), Distressed oder Event Driven sowie Private Equity Fonds und Futures Fonds herangezogen werden können, und/oder Dachfonds, die in die vorgenannten Fonds investieren. Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

Aufgrund der Zusammensetzung seines Fondsportfolios weist der Investmentfonds unter Umständen eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilswerte sind auch innerhalb kurzer Zeiträume großen Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt.

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise/Bewertungskurse der Derivate) und zur Absicherung eingesetzt werden. Dadurch kann das Risikoprofil des Fonds erhöht oder gesenkt werden.

Angaben gemäß Art 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-VO):

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Angaben gemäß Art 7 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO):

Bei der Verwaltung des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) nicht berücksichtigt, da dies im Rahmen der Anlagepolitik nicht vorgesehen ist.

Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

12.1. Wertpapiere

Wertpapiere sind:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

- Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
- Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
- Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG

ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

12.2. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

- 1) an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
- 2) üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente

verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden

- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
- c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (=Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
- d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

12.3. Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 v.H. des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere angelegt werden, die nicht an einer im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren wenn keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

12.4. Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG) und Anteile an Anderen Sondervermögen (§ 166 f InvFG)

1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

2. Anteile an Investmentfonds gemäß § 71 iVm § 77 Abs. 1 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist:

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Investmentfonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden, dürfen jeweils bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern:
 - a) diese nach Rechtsvorschriften bewilligt wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - b) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und

- c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilhaber im Sinne der lit. b) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ jeweils bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

12.5. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011

Für den Fonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen jeweils bis 10 v.H. des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie:

- nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikosteuerung veranlagt sind, und
- nicht den Anforderungen des § 71 iVm § 77 Abs. 1 InvFG entsprechen.

Solche Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch in Anlagen investieren, die:

- nur beschränkt marktgängig sind,
- hohen Kursschwankungen unterliegen,
- begrenzte Risikosteuerung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist, wobei

eine Nachzahlungspflicht für den Anleger nicht vorgesehen sein darf.

12.6. Anteile an Immobilienfonds (§ 166 Abs. 1 Z 4 InvFG 2011)

Für den Fonds können Anteile an Immobilienfonds (gemäß Immobilieninvestmentfondsgesetz) bzw. an Immobilienfonds die von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, erworben werden.

Für den Fonds dürfen Anteile an Immobilienfonds jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Der Erwerb von Immobilienspezialfonds ist unzulässig.

12.7. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut

- seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, oder
- sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 v.H. des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

3. Es ist kein Mindestguthaben zu halten. Das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 49 v.H. des Fondsvermögens begrenzt. Im Rahmen von Umschichtungen kann auch kurzfristig ein unbegrenztes Bankguthaben gehalten werden.

12.8. Pensionsgeschäfte

Hinweis gemäß § 7 Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte-Verordnung (WPV):

In den Fondsbestimmungen (Vertragsbedingungen) werden zwar Angaben zu Pensionsgeschäften gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vor und die Technik wird daher nicht angewendet. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum collateral management gemacht werden.

12.9. Wertpapierleihe

Hinweis gemäß § 7 Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte-Verordnung (WPV):

In den Fondsbestimmungen (Vertragsbedingungen) werden zwar Angaben zur Wertpapierleihe gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vor und die Technik wird daher nicht angewendet. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum collateral management gemacht werden.

12.10. Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
- die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
- sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 genannten Vermögenswerten führen.

Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Das Ausfallsrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
- ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Verwendungszweck

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung/Ertragssicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (z.B. Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der Anlagestrategie bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur permanenten Absicherung bedeutet, dass versucht wird, bestimmte Risiken (z.B. Währungsrisiko) durch Einsatz derivativer Instrumente zur Gänze auszuschalten (langfristige und dauerhafte Absicherung).

12.11. Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

13. Verfahren, nach denen der Fonds seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann

Der Fonds kann seine Anlagestrategie durch eine Änderung des vorliegenden Dokuments und eine Aktualisierung des Basisinformationsblattes gemäß EU-VO 1286/2014 sowie gegebenenfalls durch eine Änderung der Fondsbestimmungen (unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen und Fristen) ändern.

Risikomanagement

14. Risikomanagement

a. Beschreibung Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine unabhängige Risikomanagement-Funktion eingerichtet, welche hierarchisch und funktional von operativen Abteilungen getrennt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festgelegt, umgesetzt und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, laufend zu bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren in Verwendung, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Um dabei auch die Auswirkungen potentiell großer Marktveränderungen abzudecken, werden periodische Stresstests durchgeführt.

Quantitative Risikolimits sind in Punkt 12 im Rahmen der Anlagestrategie und Anlagepolitik des Fonds festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet Verfahren an, die die Einhaltung der Risikolimits gewährleistet.

b. Gesamtrisiko gemäß § 89 InvFG 2011

Commitment Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos gemäß § 89 InvFG 2011 den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Nettoinventarwert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

c. Hebelfinanzierung (§ 13 Abs. 4 AIFMG)

1. Berechnung Hebelfinanzierung – Als Hebelfinanzierung gilt jede Methode, mit der das Risiko eines AIF durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, in Derivaten eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erhöht wird.

Die Hebelkraft des AIF ist definiert als das Verhältnis zwischen Risiko des AIF und seinem Nettoinventarwert, wobei dieses Risiko sowohl nach der AIF-Bruttomethode als auch nach der AIF-Commitment-Methode zu berechnen ist.

- **AIF-Bruttomethode** – Das Risiko nach der AIF-Bruttomethode ist definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines AIF, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Position außer Ansatz bleiben können.

Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Normalwerten ein, wobei Netting- und Hedgingvereinbarungen bei der Bruttomethode unberücksichtigt bleiben.

Die Details zur Berechnung sind Art. 7, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

- **AIF-Commitment-Methode** – Das Risiko nach der AIF-Commitment-Methode ist gleichfalls definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines AIF, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählten Positionen außer Ansatz bleiben können.

Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Normalwerten ein, wobei allerdings bei der Berechnung Derivatpositionen mit Netting- und Hedgingvereinbarungen unberücksichtigt bleiben, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Fonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die Details zur Berechnung sind Art. 8, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

2. Angaben zur Hebelfinanzierung des Fonds:

- **Umstände:** Je nach Marktlage können Derivate (Futures und Optionen) als Wertpapiersatz und zur Spekulation erworben werden. Ebenso können Derivate zur Absicherung von Aktien und Anleihen eingesetzt werden. Auch Einsatztechniken zur Durationssteuerung (Laufzeitenkürzung oder -verlängerung) oder zur Zinskurvenpositionierung können möglich sein. Der Einsatz von Derivaten zur Veränderung der Währungspositionierung ist erlaubt. Die Absicherung von Währungen kann mittels Devisentermingeschäften dargestellt werden. Der Erwerb von strukturierten/kombinierten Produkten mit eingebetteten Derivaten ist möglich. Der Einsatz von Derivaten (inkl. Hebelfinanzierung) spielt jedoch nur eine untergeordnete Rolle und ist auch kein wesentlicher Teil der Anlagestrategie des Fonds.
- **Art:** Der Fonds darf Futures, Optionen, Swaps und OTC-Derivate (insbesondere Devisentermingeschäfte) einsetzen.
- **Herkunft:** Es werden Produkte gemäß Anhang der Fondsbestimmungen (Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten) oder über OTC (nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt) erworben. Standardisierte börsennotierte Futures und Optionen werden überwiegend über den Handelsplatz European Exchange (Eurex) gehandelt. OTC-Geschäfte (Devisentermingeschäfte) werden nur über die Depotbank/Verwahrstelle abgeschlossen.

- Mit der Hebelfinanzierung verbundene Risiken: siehe Punkt 14. Risikoprofil des Fonds insbesondere "Risiko bei derivaten Instrumenten".
- Sonstige Beschränkungen für den Einsatz einer Hebelfinanzierung: Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte sowie Total Return Swaps werden nicht eingesetzt. Asset Backed Securities (ABS), Mortgage Backed Securities (MBS) und Special Purpose Vehicles werden nicht direkt erworben. Ebenso wird auf den Einsatz von hoch komplexen Derivaten verzichtet. Durch (kurzfristige) Kreditaufnahme darf kein Derivat als Wertpapierersatz oder hierdurch eine Hebelfinanzierung erworben werden. Leerverkäufe sind verboten. Derivate sind zur Absicherung bis maximal zum selben Gegenwert der physischen Position einsetzbar. Die Erstellung von internen Risikolimits der VWG (z.B. Verbot Erwerb Derivate zur Spekulation) zur zusätzlichen Einschränkung für das Fondsmanagement ist jederzeit möglich.
- Vereinbarungen über Sicherheiten: Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte sowie Total Return Swaps sind ausgeschlossen.
- Wiederverwendung von Vermögenswerten: Die Verwahrstelle darf die Vermögenswerte nicht wiederverwenden. Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte sind ausgeschlossen. Aktienbestände (Underlying) durch short call (covered) Optionen werden durch die Verwahrstelle gesperrt. Die VWG oder die Verwahrstelle darf auf Rechnung des Fondsvermögens keinen Kredit aufnehmen oder auf Rechnung des Fondsvermögens Kredite gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder Garantievertrag eingehen.

3. Höchstmaß Hebelfinanzierung

Maximaler Umfang der Hebelfinanzierung: Die angeführten Grenzen wurden von der VWG so gewählt, dass die Grenzen des Fonds für die Bruttomethode und für die Commitment Methode stets ausreichend sind, d.h. bei Abschluss soll nicht die maximale Grenze abgeschlossen werden, sondern es soll immer ein ausreichender Spielraum zur Obergrenze bestehen.

Der maximale Wert gemäß **AIF-Bruttomethode** für den Fonds beträgt **310%** des Nettoinventarwertes.

Der maximale Wert gemäß **AIF-Commitmentmethode** für den Fonds beträgt **210%** des Nettoinventarwertes.

d. Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente, werden für den Investmentfonds nicht eingesetzt.

e. Liquiditätsrisikomanagement

Die VWG wendet folgendes Verfahren zur Überwachung des Liquiditätsrisikos des Fonds an:

Bei diesem Investmentfonds handelt es sich zu einem überwiegenden Teil um einen Aktienfonds, der nach vertraglich festgelegten Kriterien gemanagt wird. Darüber hinaus wurden für diesen Investmentfonds zusätzliche Risikolimits definiert (Einsatz derivativer Instrumente, eingeschränkter Einsatz einer Wertpapierleihe, Ausschluss bestimmter Wertpapierarten, Mindestanteil an liquiden Wertpapieren usw.), die Teil des Liquiditätsrisikomanagements sind.

Gemäß Verwaltungsvertrag ist die VWG verpflichtet, auf Aufforderung des Investors schnellstmöglich Anteile an dem Investmentfonds zurückzunehmen und spätestens am vierten Bankwerktag danach den Rücknahmepreis an den Investor auszuzahlen, soweit der Auftrag zum Verkauf der Anteile vor 17:30 Uhr (cut-off-Zeit) erteilt wurde.

Darüber hinaus wird bei diesem Investmentfonds auch einmal monatlich eine entsprechende Liquiditätskontrolle sowie ein Stresstest durchgeführt. Sämtliche Wertpapiere des Investmentfonds werden streng definierten Liquiditätsklassen 1 - 6 zugeordnet. Auf diese Art und Weise ergibt sich für den Investmentfonds ein Gesamtbild hinsichtlich dessen Liquiditätsstruktur. Diesem Gesamtbild werden sämtliche Anteilsrückgaben des Investmentfonds der vergangenen 6 Monate gegenübergestellt. Der Stresstest prüft, ob die Liquiditätsklassen 1 - 3 die Summe dieser Umsätze abgedeckt hätte.

f. Referenzwert

Nicht anwendbar.

Risikoprofil des Fonds

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

WARNHINWEIS:

Die Finanzmarktaufsicht warnt: Der Schoellerbank Value Select kann bis zu 10 v.H. in Veranlagungen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (Alternative Investments) investieren, die im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko mit sich bringen. Insbesondere bei diesen Veranlagungen kann es zu einem Verlust bis hin zum Totalausfall des darin veranlagten Kapitals kommen.

Mit der Veranlagung in Fonds können grundsätzlich folgende Risiken verbunden sein:

Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstrumentes besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Aktienkursrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos stellt das Aktienkursrisiko dar. Darunter versteht man, dass Aktien und aktienähnliche Wertpapiere erheblichen Kursschwankungen unterliegen können. Somit besteht insbesondere das Risiko, dass der aktuelle Kurs einer Aktie oder eines aktienähnlichen Wertpapiers unter den Kurs sinken kann, zu dem das Wertpapier erworben wurde. Der Kurs ist als Marktpreis das Ergebnis des zum Zeitpunkt der Kursbildung bestehenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage. Wichtige beeinflussende Faktoren sind dabei die wirtschaftlichen Erwartungen, die in einzelne Unternehmen sowie Branchen gesetzt werden, aber auch volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Erwartungen, Spekulationen und Interessenskäufe.

Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus.

Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern oder als Folge von Zahlungsunfähigkeit eintreten. Eine Form des Kreditrisikos bzw. Emittentenrisikos ist auch das Risiko einer Gläubigerbeteiligung im Falle der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in“). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Erfüllungsrisiko bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Schuldverschreibungen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Wechselkurs- oder Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das etwa durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Die Verwendung eines Prime Brokers als Verwahrstelle/Depotbank kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten wie eine als Verwahrstelle/Depotbank eingesetztes Kreditinstitut.

Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performancerisiko

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

Inflexibilitätsrisiko

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Fonds bedingt sein.

Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen

kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts-, Vertrags- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

Risiko im Zusammenhang mit Anteilen an Immobilienfonds (Subfonds)

Der Ertrag von Immobilienfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Wertes des Immobilienfonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen Objekten sowie sonstigen zulässigen Vermögensgegenständen (z.B. Wertpapiere, Bankguthaben) im Immobilienfonds abhängig. Immobilienfonds sind einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Probleme der Erstvermietung können sich vor allem dann ergeben, wenn der Immobilienfonds eigene Bauprojekte durchführt. Leerstände können entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro Währungsraumes investieren, ist der Anteilinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt.

Zu beachten ist weiters, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich.

Risiko bei Veranlagungen in Organismen für Gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG

Die Risiken des Schoellerbank Value Select stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Risiken der einzelnen erworbenen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG, in die investiert wird. Diese Organismen weisen im Verhältnis zu traditionellen Investmentfonds typischerweise erhöhte Risiken auf, da sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen bzw. nur geringfügigen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl von erwerbbaaren Veranlagungsinstrumenten unterliegen. Abhängig von den von den Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG verfolgten Anlagestrategien und für den Fonds erworbenen Veranlagungsinstrumenten können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein. Zudem dürfen diese Organismen grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die die im Fondsvermögen dieser Organismen befindlichen Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage (Hebelfinanzierung) und Leerverkäufe). Auf diese Weise können in dem jeweiligen Organismus Gewinne und Verluste erzielt werden, welche die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände weit übersteigen. Das Risiko des Anteilinhabers ist jedoch auf den in den jeweiligen Organismus investierten Geldbetrag beschränkt. Es besteht für den Anteilinhaber keine Nachschusspflicht!

Risiko bei derivativen Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Mit derivativen Instrumenten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

- Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

Wertpapierleihrisiko

Verleiht der Investmentfonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapiererleiherers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen.

Insoweit der Wertpapiererleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Investmentfonds Sicherheiten stellt, unterliegen dies dem Collateral-Risiko.

Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken.

Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens und in weiterer Folge für den Anleger haben könnten. ESG-Engagement (Umwelt, Soziales und Governance) kann wesentlichen positiven oder negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere des betreffenden Emittenten haben. Durch den potenziellen Ausschluss von Titeln kann sich ein eingeschränktes Anlageuniversum ergeben, was zu Lasten der Diversifizierung geht. Ein Nachhaltigkeitsansatz kann auch dazu führen, dass der Investmentfonds aus ESG-Erwägungen bestimmte Wertpapiere verkauft, obwohl sie sich aktuell und in weiterer Folge positiv auf den Gesamtertrag auswirken. So kann hohes ESG-Engagement u.U. insbesondere kurz- oder mittelfristig negativ auf die Gewinn- bzw. wirtschaftliche Situation wirken, auch wenn i.d.R. längerfristig positive entsprechende Auswirkungen zu erwarten sind.

Für den Schoellerbank Value Select können insbesondere folgende Risiken von Bedeutung sein:

- Marktrisiko
- Zinsänderungsrisiko
- Aktienkursrisiko
- Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko
- Risiko im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)
- Risiko im Zusammenhang mit Anteilen an Immobilienfonds (Subfonds)
- Risiko bei Veranlagungen in Organismen für Gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG
- Risiko bei derivativen Instrumenten
- Wechselkurs- oder Währungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko
- Performancerisiko
- Inflationsrisiko
- Kapitalrisiko
- Bewertungsrisiko
- Länder- oder Transferrisiko
- Risiko der Aussetzung der Rücknahme
- Schlüsselpersonenrisiko
- Operationelles Risiko
- Wertpapierverleihrisiko
- Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Die Aufzählung der Risiken ist nicht nach deren Bedeutung für den Fonds gereiht.

Kosten

15. Kosten

15.1. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2,0000 v.H. p.a. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

Für Anteile an anderen Investmentfonds, in die der Fonds investiert („Subfonds“), kann eine Verwaltungsvergütung von bis zu 3,0000 v.H. des in diesen Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls kann in den Subfonds zusätzlich eine Performance Fee anfallen.

Der maximal mögliche Wert liegt bei 2,0000 v.H.

15.2. Sonstige Aufwendungen

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden (Bezieht sich derzeit auf explizite und implizite Kosten). In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mitumfasst.

Der maximal mögliche Wert liegt bei 0,1250 v.H. bei Aktien und 0,0625 v.H. bei Schuldverschreibungen zuzüglich EUR 75,--/Ticket.

Abwicklung von Transaktionen: Die VWG weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 AIFMG, abwickeln kann.

Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil auch für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassfallbezogen verrechnet).

Der maximal mögliche Wert liegt bei 0,0045 v.H.

Publizitätskosten und Aufsichtskosten

Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

Es fallen keine Publizitätskosten an.

Aufsichtskosten

Sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, können dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Weiters können Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, dem Fonds verrechnet werden.

Es fallen keine Aufsichtskosten an.

Kosten für die Verwahrung

Dem Fonds werden von der Verwahrstelle/Depotbank bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet (Wertpapierdepotgebühren).

Der maximal mögliche Wert liegt bei Verwahrung im Inland bei 0,0250 v.H. und im Ausland bei 0,0250 v.H.

Abwicklungsgebühr

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Verwahrstelle/Depotbank eine Vergütung von 0,5000 v.H. des Fondsvermögens.

Kosten für sonstige an die Verwahrstelle/Depotbank übertragene Dienstleistungen/Aufgaben („Depotbankvergütung/Dienstleistungsgebühr“)

Die Depotbank (Abteilung DLS) erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung, die tägliche Preisberechnung des Fonds und die Preisveröffentlichung keine gesonderte Abgeltung.

Kosten für an Dritte übertragene Dienstleistungen (z.B. Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater)

Die VWG nimmt Leistungen folgender externer Beratungsfirmen oder Anlageberater in Anspruch:

Die Deutsche Bank AG, Filiale Wien, A-1010 Wien fungiert als Advisor dieses Fonds.

Ein Teil der vereinnahmten Verwaltungsgebühr wird für diese Dienste an die Deutsche Bank AG, Filiale Wien, A-1010 Wien weitergegeben.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile

Die VWG weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie zur Qualitätsverbesserung im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die VWG darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

Weitere Aufwendungen

Aufwendungen für den Fonds, die zum Nutzen der Anteilinhaber anfallen und nicht unter den vorgenannten Kosten erfasst sind, können dem Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angelastet werden.

Darunter fallen insbesondere auch Kosten für den Erwerb von Lizenzen für die Veranlagung (z.B. Lizenzkosten für Finanzindizes, Benchmarks und Ratings), Research, Finanzanalysen sowie Markt- und Kursinformationssysteme.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Etwaige Kosten oder Gebühren, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

HINWEIS ZU DEN KOSTEN-HÖCHSTWERTEN:

Die unter Punkt 15 angeführten Höchstwerte entsprechen den Einschätzungen der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments.

Weitere Anlageinformationen

16. Weitere Anlageinformationen

16.1. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen

Die Schoellerbank Invest AG (VWG) hat die Abteilung International Brokerage Service (IBS) der Schoellerbank Aktiengesellschaft damit beauftragt, für das Fondsmanagement börsliche sowie außerbörsliche Orders

durchzuführen. Die Zusammenarbeit zwischen der VWG und IBS, sowie die zur Anwendung kommenden Grundsätze sind in einem eigenen Service Level Agreement genau festgelegt.

Die Schoellerbank Invest AG hält bei der Verwaltung der Investmentfonds die Grundsätze der Best Execution Policy ein, die die Ausführung von Handelsentscheidungen im bestmöglichen Interesse für die Investmentfonds gewährleistet. Dabei werden Aufträge nur an Gegenparteien erteilt, die Gewähr für aus einer Gesamtbetrachtung bestmögliche Erfüllung in preismäßiger, zeitlicher, quantitativer und qualitativer Hinsicht (Prinzip der Best Execution) bieten.

Gegenparteien

Gegenparteien (Kontrahenten) sind jene Handelspartner, über die die Transaktionen für das verwaltete Sondervermögen abgewickelt werden. Sie werden von IBS, im Auftrag der VWG, nach objektiven Kriterien und unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Anleger und Integrität des Marktes mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung ausgewählt (Best Execution Policy der Schoellerbank). IBS erteilt Aufträge nur an Gegenparteien, die Gewähr für aus einer Gesamtbetrachtung bestmögliche Erfüllung in preismäßiger, zeitlicher, quantitativer und qualitativer Hinsicht (Prinzip der best execution) bieten. Es gelten die in der Kontrahenten-Liste angeführten Gegenparteien als zwischen der VWG und IBS vereinbart. Für die Auswahl weiterer Kontrahenten gelten die oben angeführten Kriterien. Nach der Neuaufnahme einer Gegenpartei erstellt IBS eine aktualisierte Liste und legt diese der VWG vor. Jedenfalls stellt IBS der VWG eine aktuelle Kontrahenten-Liste einmal jährlich zur Verfügung. IBS hat Aufzeichnungen über Probleme in der Zusammenarbeit mit den Kontrahenten zu führen. Bei Auftreten eines Problems legt IBS diese Aufzeichnungen umgehend der VWG vor. Die VWG entscheidet sodann, ob die Zusammenarbeit weitergeführt wird bzw. ob Änderungen in der Zusammenarbeit (insbesondere Ablaufänderungen) vorgenommen werden müssen. Jeweils zum Jahresende stellt IBS der VWG sämtliche Aufzeichnungen zur Verfügung.

Dokumentation

IBS verpflichtet sich, bei jeder Auftragserteilung an einen Kontrahenten zu gewährleisten, dass die Order im zur Verfügung stehenden elektronischen System auch im Nachhinein einsehbar ist. Ist das aus technischen Gründen nicht möglich, hat IBS einen Ausdruck jeder Order aufzubewahren. Weiters verpflichtet sich IBS, eine Aufstellung der Preislisten sämtlicher Anbieter eines Auftrages aus „Bloomberg“ oder „Reuters“ in elektronischer Form aufzubewahren. Jede Abweichung vom Prinzip der best execution muss schriftlich begründet werden und ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Die schriftliche Begründung ist mit den zuvor erwähnten Dokumentationen aufzubewahren. Hinsichtlich des Kriteriums der „bestmöglichen Erfüllung in preismäßiger Hinsicht“ entsteht die zuvor genannte Pflicht zur Begründung und entsprechenden Dokumentation dann, wenn sich bei einem Auftrag die Preise der Anbieter wesentlich voneinander unterscheiden und IBS nicht den preislich günstigsten Anbieter als Kontrahenten wählt.

Ausführungsplätze

Generell können Transaktionen für Investmentfonds auf geregelten Märkten, an Multilateral Trading Facilities (sogenannte Handelsplattformen) als auch an anderen Ausführungsplätzen (z.B. außerbörslich) ausgeführt werden. Im Fall der Durchführung von Transaktionen über Handelspartner erfolgt die Auswahl der Gegenpartei für eine Transaktion aus der bestehenden Kontrahentenliste und unter Berücksichtigung der hier angeführten Kriterien. Bei den Investmentfonds, bei denen die Anteilhaber in die Entscheidungen über den Investmentfonds eingebunden sind (Spezialfonds, Großanlegerfonds), kann der Anteilhaber im Rahmen des Fondsmanagements den Ausführungsplatz für ein Geschäft bestimmen, wodurch die VWG von der Verpflichtung befreit ist, den Auftrag entsprechend dieser Execution Policy auszuführen. Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände kann die VWG gezwungen sein, von den in dieser Execution Policy aufgestellten Grundsätzen abzuweichen (z.B. Naturkatastrophen, Terroranschläge usw.). Dennoch wird sich die VWG um die bestmögliche Ausführung bemühen.

Diese Execution Policy wird regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – überprüft und, sofern hierfür Erfordernisse bestehen, angepasst. Publikumsfonds, bei denen das Fondsmanagement an einen Dritten delegiert wurde, unterliegen ebenfalls aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarungen dem Prinzip der best execution.

16.2. Stimmrechtsausübung

Gemäß § 26 InvFG 2011 ist eine Verwaltungsgesellschaft zur Festlegung von „Strategien für die Ausübung von Stimmrechten bei Veranlagungen“ verpflichtet. Die Vertretung der Interessen und Stimmrechte ihrer Anteilscheinhaber gegenüber den Aktiengesellschaften hat für die Schoellerbank Invest AG einen hohen Stellenwert. Die Schoellerbank Invest AG unterstützt als langfristig ausgerichteter Investor alle Maßnahmen, die den Wert eines Unternehmens auf lange Sicht steigern können.

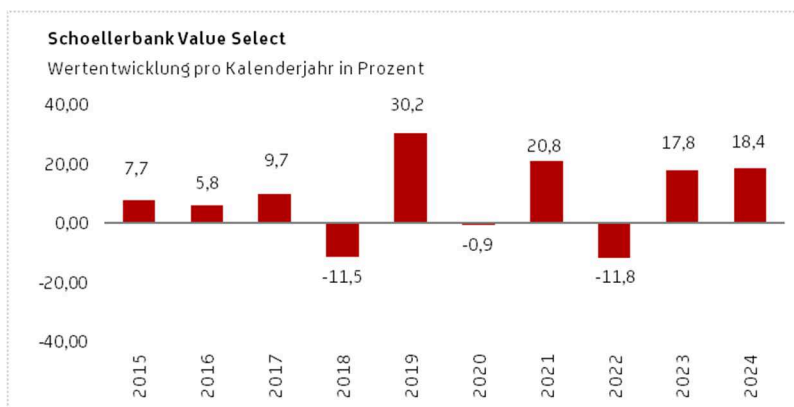
Aufgrund der Proportionalität vertritt die Schoellerbank Invest AG die Anlegerinteressen ab einem Stimmrechtsanteil von 5% am Stammkapital einer Aktiengesellschaft bzw. erst ab einem Kurswert von mehr als EUR Tsd. 500, gemessen am gesamten der Verwaltungsgesellschaft zuzurechnenden Aktienanteil. Des Weiteren ist das Qualitätskriterium „Bewährtes Management“ im Auswahlprozess für Aktien gemäß den strengen qualitativen und quantitativen Kriterien der Schoellerbank Invest AG integriert, welches das Vertrauen in die Managemententscheidungen ausdrückt. Es wird daher von einer Stimmrechtsausübung für die Stimmrechtsanteile unter dieser Grenze Abstand genommen.

Für die Stimmrechtsanteile über dieser Grenze werden die konkreten Vorschläge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten einer Hauptversammlung von den Fondsmanagern gemäß den folgenden Handlungsgrundsätzen erarbeitet. Beauftragt die Schoellerbank Invest AG einen externen Fondsmanager/Advisor mit der Verwaltung des Sondervermögens, hat dieser die Stimmrechte stets im besten Interesse der Anteilscheinhaber auszuüben.

Wertentwicklung

17. Bisherige Wertentwicklung des Fonds

Die Information wird dem Anleger in der vereinbarten Art und Weise zur Verfügung gestellt.



Wertentwicklung in Prozent p.a. (Stand 31.12.2024)	
Fondsbeginn (05.11.2007):	6,09%
10 Jahre	7,81%
5 Jahre	8,07%
3 Jahre	7,19%

Quelle: Performanceübersicht der OeKB.

Warnhinweis: Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung eines Investmentfonds zu.

Die Angaben beziehen sich auf die Wertentwicklung des Fonds bis zum 31.12.2024.

Profil des typischen Anlegers

18. Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Der Schoellerbank Value Select ist für risikofreudig Anleger geeignet, die:

- langfristigen Kapitalzuwachs erzielen möchten und ebenso eine langfristige Anlagebindung (mindestens 15 Jahre) wünschen;
- eine Diversifizierung ihrer Anlagen durch ein Engagement in weltweite begebene Aktien erreichen möchten;

- in der Lage sind, eine potenzielle sehr hohe Volatilität des Werts ihrer Anlage sowie ein sehr hohes Verlustrisiko zu tragen;
- über eine sehr hohe Risikotoleranz entsprechend der mit den Anlagen von bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens in Aktien verbundenen Risiken verfügen.

Abschnitt II (Anhang)

Angaben über den Vorstand

- Mag. Thomas MEITZ
- Mag. Jörg MOSHUBER

Aufsichtsrat

- Mag. Marion MORALES ALBIÑANA-ROSNER, Wien, Vorsitzende; Mitglied des Vorstandes, UniCredit Bank Austria
- Mag. Martin MAYER, Wien, Vors.-Stellvertreter, UniCredit Bank Austria
- Chiara FORNAROLA, Mailand, UniCredit S.p.A.
- Wolfgang AUBRUNNER Wien, OeKB Oesterreichische Kontrollbank AG
- Mag. Peter Hagen, Wien, UniCredit Bank Austria
- Gerold HUMER, Salzburg
- Dr. Susanne GSTÖTTNER, Salzburg, Arbeitnehmervertreterin, Schoellerbank Invest AG
- Mag. Sieglinde JAGER, Salzburg, Arbeitnehmervertreterin, Schoellerbank AG
- Jochen MESSNER, Salzburg, Arbeitnehmervertreter, Schoellerbank AG

GRUNDKAPITAL: EUR 2.543.549,20

Aktionäre

Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, A-1010 Wien, unmittelbar zu 100%; UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, mittelbar zu 100%; UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti 3 – Tower A, 20154 Milano, Italien, Streubesitz

Aufstellung sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Investmentfonds

- | | |
|--|--------------------------------|
| ■ Schoellerbank Kurzinvest | ■ All Japan |
| ■ Schoellerbank Vorsorgefonds | ■ All Trends |
| ■ Schoellerbank USD Rentenfonds | ■ SB Aktien Nordamerika |
| ■ Schoellerbank Corporate Bond Fund | ■ SB Aktien Europa |
| ■ Schoellerbank Realzins Plus | ■ SB Anleihen Global |
| ■ Schoellerbank Euro Alternativ | ■ SB EURO Staatsanleihen |
| ■ Schoellerbank Ethik Aktien | ■ SB EURO Unternehmensanleihen |
| ■ Schoellerbank Aktienfonds Dividende | ■ SB Anleihen Nachhaltig |
| ■ Schoellerbank Diversified Income Fund | ■ Schoellerbank ESG Dynamisch |
| ■ Schoellerbank Equity Income | ■ Globo |
| ■ Schoellerbank Ethik Vorsorge | ■ Schoellerbank PF 33 |
| ■ Schoellerbank PREMIUM Global Portfolio | ■ Schoellerbank Value Select |
| ■ Schoellerbank ESG Dynamisch | ■ Schoellerbank SF 11 |
| ■ Schoellerbank Global Balanced Plus | ■ KIRUSIPE |
| ■ Schoellerbank Global Balanced | ■ SCHOELLER 2014 |
| ■ Schoellerbank Global Income | ■ Florentini |
| ■ Schoellerbank Global Dynamic | ■ Multi Invest 156 |
| ■ Schoellerbank Global Pension Fonds | ■ Schoellerbank SF 17 |
| ■ Schoellerbank Global Resources | ■ FF_FutureTrust |
| ■ Schoellerbank Global Health Care | ■ KonVa |
| ■ All World | ■ Schoellerbank SF 19 |
| ■ All Asia | ■ Schoellerbank SF 2019 |

- OSF 2019
- Schoellerbank SF 23
- SF VISTA
- SF OS-Future Invest
- BlumE
- BlumP
- FAM1
- FAM2
- Lakeside 11
- SB2021
- HERMES01032022
- WKT 1
- BlumM
- FAM3
- Hippolyt-Fonds
- Kitz01
- PETERL-Fonds
- OBERHOF
- Schoellerbank FR 1
- NOMA
- LUS
- Schoellerbank ESG Europe Equity

Die tagesaktuelle Liste der von der Gesellschaft verwalteten Investmentfonds finden Sie unter <https://schoellerbank.at/invest/>.

Steuerlicher Vertreter in Österreich

Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH
 Renngasse 1/Freyung, Postfach 18, A-1013 Wien

Vertriebsstellen (Zahl- und Einreichstellen)

Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine ist die Schoellerbank Aktiengesellschaft und ihre Standorte.

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttung durch die jeweils für den Anteilinhaber depotführende Bank.

Interessenkonflikte

Im Investmentfondsgeschäft lassen sich Interessenkonflikte nicht immer vollständig vermeiden. In derartigen Fällen ist sicherzustellen, dass diese Interessenkonflikte erkannt, gemäß der Leitlinien behandelt und entstandene Interessenkonflikte stets im Interesse des Kunden, gelöst werden (Kundeninteresse geht grundsätzlich vor Unternehmens- bzw. Mitarbeiterinteresse). Die Schoellerbank Invest AG ist in die UniCredit Group eingebunden, daher tragen die Interessenkonflikte-Leitlinien auch allen Umständen Rechnung, die aufgrund der Struktur und der Geschäfte anderer Konzernmitglieder einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten.

Die Schoellerbank Invest AG hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilscheininhaber zu handeln. Die Schoellerbank Invest AG wird dabei alle für die Ausübung ihrer Tätigkeiten geltenden Vorschriften im besten Interesse ihrer Anleger und der Integrität des Marktes einhalten. Um zu gewährleisten, dass die kollektive Portfolioverwaltung sowie die Wertpapierdienstleistungen der Schoellerbank Invest AG im besten Interesse ihrer Kunden erbracht werden, ist die Schoellerbank Invest AG gemäß §§ 22 ff InvFG 2011 sowie § 12 AIFMG verpflichtet, schriftliche Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Dabei ist auf die Größe, Organisation, Art, Umfang und Komplexität der Gesellschaft bzw. der Geschäfte Rücksicht zu nehmen.

Ziel der Schoellerbank Invest AG ist es, Interessenkonflikte zu erkennen und so weit als möglich zu vermeiden bzw. durch geeignete organisatorische Maßnahmen das Risiko von Interessenkonflikten möglichst gering zu halten. Die identifizierten Interessenkonflikte sind in den "Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten der Schoellerbank Invest AG" dargelegt (siehe <https://schoellerbank.at/invest/>).

Das Compliance-Office der Schoellerbank Invest AG ist für die Erstellung, Umsetzung, Anwendung und Aktualisierung der Interessenkonflikts-Politik verantwortlich. Die Erkennung und Meldung potenzieller Interessenkonflikte an das Compliance-Office ist Aufgabe der betroffenen Abteilungen bzw. Mitarbeiter. Dies ist vom Compliance-Office zu überwachen und gegebenenfalls durchzusetzen. Die Führungskräfte sind für die Sensibilisierung der Mitarbeiter hinsichtlich Interessenkonflikte verantwortlich. Das Compliance-Office versetzt die betreffenden

Abteilungen bzw. Mitarbeiter durch entsprechende Information und Anleitung in die Lage, potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und diese zu melden.

Die Schoellerbank Invest AG kann trotz der Befolgung ihrer Interessenkonflikts-Politik nicht ausschließen, dass es im Einzelfall zu einer Schädigung von Kunden kommt.

Fondsbestimmungen des Schoellerbank Value Select (inkl. Börsen und Märkte, an denen Wertpapiere erworben werden dürfen)

Fondsbestimmungen

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Schoellerbank Value Select** wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Form eines Anderen Sondervermögens und ist ein Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG) in Verbindung mit Alternative Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG). Der Investmentfonds wird von der Schoellerbank Invest AG (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Salzburg verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Schoellerbank Aktiengesellschaft, Wien. Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) und ihre Standorte oder sonstige in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden. Für den Investmentfonds werden direkt oder indirekt über andere Investmentfonds oder derivative Instrumente Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von inländischen und ausländischen Unternehmen erworben. Der Anteil der Aktien und/oder Aktienfonds beträgt **mindestens 51 v.H.** des Fondsvermögens. Zusätzlich können direkt oder indirekt über andere Investmentfonds oder derivative Instrumente gemeinsam mit den Geldmarktinstrumenten **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens Schuldverschreibungen oder sonstige verbrieftete Schuldtitel erworben werden. Für den Investmentfonds können Anteile an Investmentfonds erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von inländischen und ausländischen Unternehmen, Geldmarktinstrumenten sowie Anleihen oder Anleihen gleichwertige Wertpapiere investieren, vorbehaltlich der oben beschriebenen Bestimmungen. Für den Investmentfonds gelten sinngemäß die Veranlagungs- und Emittentengrenzen für OGAW mit den in §§ 166 f InvFG vorgesehenen Ausnahmen.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

1. Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

2. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Frankreich begeben oder garantiert werden, dürfen **zu mehr als 35 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedene Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 v.H.** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

4. Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 50 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden. Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen **jeweils bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ **jeweils bis zu 50 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

5. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen **jeweils bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

6. Anteile an Immobilienfonds gemäß § 166 Abs. 1 Z 4 InvFG

Für den Investmentfonds können Anteile an Immobilienfonds (gemäß Immobilieninvestmentfondsgesetz) bzw. an Immobilienfonds, die von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, erworben werden. Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Immobilienfonds **jeweils bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 20 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

7. Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

8. Risiko-Messmethode des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

- **Commitment Ansatz:** Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

9. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

10. Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 v.H.** des Fondsvermögens aufnehmen.

11. Hebelfinanzierung gemäß AIFMG

Hebelfinanzierung darf verwendet werden. Nähere Angaben finden sich in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ (Punkt 14).

12. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

13. Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 v.H.** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Artikel 4 Rechnungslegungs- und Bewertungsstandards, Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Transaktionen, die der Investmentfonds eingeht (z.B. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren), Erträge sowie der Ersatz von Aufwendungen werden möglichst zeitnahe, geordnet und vollständig verbucht. Insbesondere Verwaltungsgebühren und Zinserträge (u.a. aus Kuponanleihen, Zerobonds und Geldeinlagen) werden über die Rechnungsperiode zeitlich abgegrenzt verbucht. Der **Gesamtwert des Investmentfonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen

geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in Euro.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswertes fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

Berechnungsmethode: Zur Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) werden grundsätzlich die jeweils letzten verfügbaren Kurse herangezogen.

1. Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises erfolgt, wenn eine Ausgabe der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5 v.H.** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises erfolgt, wenn eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszusahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragsverwendung

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung, und zwar jeweils über einen Anteil oder Bruchteile davon, ausgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, auch Vollthesaurierungsanteile, und zwar jeweils über einen Anteil oder Bruchteile davon, auszugeben.

1. Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab dem folgenden Rechnungsjahr auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Jedenfalls ist ab dem folgenden Rechnungsjahr der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszusahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Ausschüttungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

2. Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab dem folgenden Rechnungsjahr der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszusahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des

Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

3. Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist vier Monate nach Rechnungsjahresende. Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen. Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszusahlen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen. Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Artikel 8 Bereitstellung von Informationen an die Anleger

Die „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ einschließlich der Fondsbestimmungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KID), die Rechenschafts- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige Informationen werden dem Anleger auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft, <http://invest.schoellerbank.at/>, zur Verfügung gestellt.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter:

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg¹

1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Montenegro:	Podgorica
2.3.	Russland:	Moscow Exchange
2.4.	Schweiz	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.5.	Serbien:	Belgrad
2.6.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7.	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland:	Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

1 Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|-------|----------------------------------|---|
| 3.1. | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. | Chile: | Santiago |
| 3.5. | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. | Indien: | Mumbai |
| 3.8. | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10. | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo |
| 3.11. | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12. | Kolumbien: | Bolsa de Valores de Colombia |
| 3.13. | Korea: | Korea Exchange (Seoul, Busan) |
| 3.14. | Malaysia: | Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad |
| 3.15. | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.16. | Neuseeland: | Wellington, Auckland |
| 3.17. | Peru | Bolsa de Valores de Lima |
| 3.18. | Philippinen: | Philippine Stock Exchange |
| 3.19. | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.20. | Südafrika: | Johannesburg |
| 3.21. | Taiwan: | Taipei |
| 3.22. | Thailand: | Bangkok |
| 3.23. | USA: | New York, NYCE American, New York
Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq |
| 3.24. | Venezuela: | Caracas |
| 3.25. | Vereinigte Arabische
Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

- | | | |
|------|----------|---|
| 4.1. | Japan: | Over the Counter Market |
| 4.2. | Kanada: | Over the Counter Market |
| 4.3. | Korea: | Over the Counter Market |
| 4.4. | Schweiz: | Over the Counter Market
der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich |
| 4.5. | USA | Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B.
durch SEC, FINRA) |

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- | | | |
|------|--------------|---|
| 5.1. | Argentinien: | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| 5.2. | Australien: | Australian Options Market, Australian
Securities Exchange (ASX) |
| 5.3. | Brasilien: | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de
Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange |
| 5.4. | Hongkong: | Hong Kong Futures Exchange Ltd. |
| 5.5. | Japan: | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures
Exchange, Tokyo Stock Exchange |
| 5.6. | Kanada: | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange |
| 5.7. | Korea: | Korea Exchange (KRX) |
| 5.8. | Mexiko: | Mercado Mexicano de Derivados |
| 5.9. | Neuseeland: | New Zealand Futures & Options Exchange |

- 5.10. Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)
- 5.12. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.13. Türkei: TurkDEX
- 5.14. USA: NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Änderungsprotokoll

Nachtrag zu den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ – Änderungsprotokoll

Folgende Wesentliche Änderungen wurden in dieser Fassung vorgenommen:

Es wurden keine Änderungen vorgenommen, die geeignet sind, die Beurteilung der Anteile am Investmentfonds zu beeinflussen.